

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malferttheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malferttheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

<b>Nummer:</b>	63
<b>vom:</b>	2015-08-11
<b>Autor:</b>	Dr. Andrea Tinti Dr. Martina Malferttheiner

## Rundschreiben

### Steuerbeistand: Verrechnung der Steuererklärung Mod. 730 - Termin Juli 2015

#### 1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis.....	1
2 Allgemeines.....	3
2.1 Rückerstattung Steuerguthaben über € 4.000.....	3
2.2 Interne Verrechnung Steuerschuld und Steuerguthaben des einzelnen Angestellten.....	4
3 Guthaben des Steuerpflichtigen.....	4
3.1 Einführendes zur neuen Vorgangsweise bei Verrechnungen von Steuerguthaben durch die Arbeitgeber.....	4
3.1.1 Steuerguthaben aus der Steuererklärung 730.....	5
3.1.2 Verrechnung von überhöhten Einzahlungen von Quellensteuern und Ersatzsteuern.....	5
3.1.3 Guthaben für Großfamilien und für Mietzins.....	6
3.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber.....	6
3.3 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber.....	8
4 Steuerschuld des Steuerpflichtigen.....	8
4.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber.....	8
4.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber.....	9
4.3 Freiwillige Berichtigung.....	10
5 Sonderfälle.....	10
5.1 Ratenzahlung.....	10
5.2 Ableben des Mitarbeiters.....	11
5.3 Kündigung, Wartestand oder ähnliche Situationen.....	12
5.4 Verspätete Mitteilung.....	13
5.5 Nicht korrekt angeführte Daten des Arbeitgebers.....	13
5.6 Reduzierung der Akontozahlung.....	13
5.6.1 Reduzierung anlässlich der Steuererklärung.....	14
5.6.2 Reduzierung im September.....	14
6 Vergütungen für den aktiven Steuerbeistand.....	14
7 Mindestbeträge.....	14
8 Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter.....	16

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

## 2 Allgemeines

Nachdem grundsätzlich alle Arbeitgeber den passiven Steuerbeistand für ihre Mitarbeiter leisten müssen, gehen wir im folgenden näher auf diese Verpflichtung ein. Nachstehende Verpflichtungen gelten für abhängige Mitarbeiter und für Empfänger von Vergütungen die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind<sup>1</sup>. Bei eventuellen Abweichungen wird getrennt darauf eingegangen.

Der Arbeitgeber, der die Steuererklärung Vordruck 730-3 selbst erarbeitet hat oder den Vordruck 730-4 über elektronischem Wege von der Agentur der Einnahmen erhält, ist für die korrekte Steuereinzahlung oder -rückerstattung verantwortlich. Erhält der Arbeitgeber den Vordruck 730-4 muss dieser genau überprüft werden:

- ob er ordnungsgemäß und termingerecht mitgeteilt wurde;
- ob er nur für Arbeitnehmer oder Empfänger von Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind, die tatsächlich beschäftigt sind, bzw. waren, mitgeteilt wurde.

Die Arbeitgeber, welche die Steuererklärung 730 nicht selbst für die Mitarbeiter erarbeitet haben, erhalten den Vordruck 730-4 nur mehr über elektronischem Wege (Entratel oder Fisconline) direkt durch die Agentur der Einnahmen<sup>2</sup>.

Innerhalb 31.03.2015 mussten die Arbeitgeber eine Mitteilung an die Agentur der Einnahmen versenden, in welcher der elektronische Zugang (Entratel oder Fisconline) des Arbeitgebers oder eines beauftragten Freiberuflers (Wirtschaftsberater oder Arbeitsberater) zum Erhalt des Vordruckes 730-4 angegeben wurde<sup>3</sup>. Die Mitteilung war nur verpflichtend für jene Arbeitgeber, für welche sich die bereits in den Vorjahren mitgeteilten Daten geändert hatten<sup>4</sup>.

Die Steuerbeistandsstelle Caf oder der Freiberufler, die die Steuererklärung 730 für die Mitarbeiter erstellt haben, übermitteln den Vordruck 730-4 innerhalb 07.07.2015 elektronisch an die Agentur der Einnahmen<sup>5</sup>. Diese übermitteln den Vordruck 730-4 ebenfalls elektronisch innerhalb von 10 Tagen, also bis spätestens 17.07.2015, an **den Arbeitgeber**, den Arbeitsberater oder den beauftragten Freiberufler<sup>6</sup>.

Der Mitarbeiter kann entweder ein **Guthaben** oder eine **Schuld** gegenüber dem Finanzamt haben. Dementsprechend können sich verschiedene Verpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben.

### 2.1 Rückerstattung Steuerguthaben über € 4.000

Die Steuerguthaben über € 4.000 der Steuererklärungen Vordruck 730, welche:

- Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder,
  - und/oder übertragene und nicht verrechnete Guthaben aus Vorjahren ausweisen,
- werden nicht mehr vom Arbeitgeber rückerstattet<sup>7</sup>.

Diese Steuerguthaben werden von der Agentur der Einnahmen innerhalb 6 Monaten ab Übermittlung der Steuererklärung 730 überprüft, um die Auszahlung von nicht zustehenden Steuerguthaben zu vermeiden. Nach Abschluss der Kontrolle wird das zustehende Guthaben (nach Abzug eventueller Akontozahlungen) direkt von der Agentur der Einnahmen ausbezahlt.

---

1 Zu diesen zählen u.a. freie Mitarbeiter (sog. geregelte und fortdauernde Mitarbeit), Empfänger von Vergütungen für Wahlämter  
2 Punkt 8.1 und 8.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 9.05.2013: Von dieser Möglichkeit ausgeschlossenen sind die Arbeitgeber INPS (dazu gehören ab 2012 auch INPDAP und ENPALS) sowie das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen  
3 Siehe unser Rundschreiben Nr. 27 vom 12.03.2015  
4 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 22.02.2013, Prot.Nr. 23840/2013  
5 Punkt 7.2 und 8.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013 - Mit Verordnung des Ministerpräsidenten vom 26.06.2015, welche am 06.07.2015 im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, wurde die Abgabefrist der Steuererklärung 730/2015 (bzw. 730-3) und des elektronischen Versands derselben Steuererklärung 730/2015 an die Agentur der Einnahmen auf den **23. Juli 2015** aufgeschoben. Der Aufschub **gilt jedoch nur** für die Steuerbeistandszentren CAF und die berechtigten Freiberufler, die zum 6. Juli bereits mehr als 80 Prozent der Steuererklärungen 730/2015 versendet hatten.  
6 Art. 16, Abs. 4-bis des D.M. 31.05.1999 Nr. 164  
7 Art. 1, Abs. 586 – 589 Finanzgesetz 2014 (Gesetz 147/2013)

Der Arbeitgeber hat folgende Verpflichtungen<sup>8</sup>:

1. Wenn kein 2. oder einziges Akonto geschuldet ist, oder der Betrag des Akontos kleiner als das Steuerguthaben ist, hat der Arbeitgeber keine Verpflichtungen zu erfüllen. Der Arbeitgeber, der die Steuererklärung 730 nicht selbst erarbeitet hat, bekommt keinen Vordruck 730-4
2. Wenn ein 2. oder einziges Akonto geschuldet ist, welches den Betrag des Steuerguthabens übersteigt, hat der Arbeitgeber die Pflicht die Differenz zwischen der Steuerschuld des 2. oder einziges Akonto und des Steuerguthabens mit dem Lohn vom November 2015 einzubehalten und mit F24 an das Steueramt zu zahlen.

Dieser Betrag wird dem Arbeitgeber mit dem Vordruck 730-4 mitgeteilt oder, wenn der Arbeitgeber die Steuererklärung Vordruck 730-3 selbst erarbeitet hat, ist es der Differenzbetrag zwischen dem Feld 161 Spalte 2 und dem Feld 164 des Vordrucks 730-3.

Die Steuerguthaben über € 4.000 der Steuererklärung 730, welche keine Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder und/oder übertragene und nicht verrechnete Guthaben aus Vorjahren ausweisen, werden wie bisher vom Arbeitgeber rückerstattet<sup>9</sup>.

## 2.2 Interne Verrechnung Steuerschuld und Steuerguthaben des einzelnen Angestellten

Wenn der Vordruck 730-3 oder 730-4 eines Mitarbeiters sowohl ein Steuerguthaben als auch eine Steuerschuld ausweist (Saldo 2014 und 1. Akonto 2015), wird eine „interne“ Verrechnung des Guthabens mit der Schuld gemacht und nur mehr die Differenz<sup>10</sup> mit der Vergütung des Monats Juli rückerstattet oder einbehalten<sup>11</sup>.

### Beispiel:

	Guthaben	Schuld
Saldo IRPEF 2014	100,00	
Saldo regionaler Steuerzuschlag		150,00
Saldo komunalen Steuerzuschlag		50,00
	100,00	200,00

Option Ratenzahlung: 4 Raten

Aufgrund der internen Verrechnung pro Mitarbeiter hat der Mitarbeiter eine Steuerschuld von € 100,00. Durch die Ratenzahlung wird mit der Vergütung des Monat Juli € 25,00 ( $100,00/4 = 25,00$  €) einbehalten.

## 3 Guthaben des Steuerpflichtigen

### 3.1 Einführendes zur neuen Vorgangsweise bei Verrechnungen von Steuerguthaben durch die Arbeitgeber

Die sogenannte Vereinfachungsverordnung<sup>12</sup> hat eine neue Vorgangsweise bei der Verrechnung der Steuerguthaben aus der Steuererklärung 730 und für die zu viel eingezahlten Quellensteuern eingeführt<sup>13</sup>.

Ab 1. Januar 2015 muss der Arbeitgeber die aus der Steuerklärung 730 resultierenden

<sup>8</sup> Punkt 3) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

<sup>9</sup> Punkt 2) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

<sup>10</sup> „Conguaglio a debito“ oder „Conguaglio a credito“

<sup>11</sup> Der Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014 spricht vom Ergebnis der Steuererklärung 730 („risultato contabile della dichiarazione“). Dies ist die Summe aller Steuerguthaben und aller Steuerschulden aus der Steuererklärung 730 eines jeden Steuerpflichtigen.

<sup>12</sup> Art. 15, Abs.1, Buchstabe c) des Gesetzesdekretes DLgs Nr. 175/2014hatden ersten Absatz (Punkt 1), des Artikels 1 des Dekrets DPR 445/1997 abgeschafft;

<sup>13</sup> Art. 15, Abs. 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekretes DLgs Nr. 175/2014,

Steuerguthaben oder die zu viel einbezahlten Quellensteuern ausschließlich über den Einzahlungsschein F24 verrechnen. Eine interne Verrechnung (d.h. es wird nur die Differenz eingezahlt) ist nicht mehr möglich. Hierzu wurden mit Entscheid der Agentur der Einnahmen<sup>14</sup> verschiedene Steuerschlüssel eingeführt. Demnach können folgende bereits bestehende Steuerschlüssel nicht mehr für die Verrechnung von Guthaben verwendet werden: 1102, 1103, 1680, 1706, 1707, 1710, 1711, 1713, 3802, 3848, 8111 e 8112.

### 3.1.1 Steuerguthaben aus der Steuererklärung 730

Die an die Empfänger rückerstatteten Beträge, welche aus der Liquidierung der **Steuererklärungen 730** resultieren und von den Steuerbeistandszentren oder den hierzu ermächtigten Freiberuflern übermittelt wurden, werden von den Steuervertretern ausschließlich über den Einzahlungsschein F24 und im auf die Rückerstattung darauffolgenden Monat und bis zur Höchstgrenze der im jeweiligen Monat geschuldeten Quellensteuern<sup>15 16</sup>. Die jährliche Schwelle von Euro 700.000 für die horizontale Verrechnung findet hier nicht Anwendung. Der Bestätigungsvermerk für die Verrechnung von Guthaben von mehr als 15.000 Euro ist nicht notwendig<sup>17</sup>. Zur Verrechnung der rückerstatteten Beträge auf dem Einzahlungsschein F24<sup>18</sup>, wurden folgende Steuerschlüssel eingeführt<sup>19</sup>:

- **1631** - rückerstattete Beträge für Staatssteuern (z.B. Saldozahlung IRPEF, Akontozahlung von 20 % auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung, Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, Solidaritätsbeitrag)
- **3796** - rückerstattete Beträge für den regionalen Steuerzuschlag (mit getrennter Angabe des Schlüssels der Region)
- **3797** - rückerstattete Beträge für den kommunalen Steuerzuschlag (mit getrennter Angabe des Schlüssels der Gemeinde).

Nachdem die neu eingeführten Steuerschlüssel der Erstattung von zustehenden Steuerguthaben dienen, können die bisher verwendeten Steuerschlüssel **4731**, **3803** und **3846** nur mehr für Zahlungen verwendet werden (d.h. sie können auf dem Einzahlungsschein F24 nicht mehr für die Verrechnung eines Guthabens verwendet werden).

Mit dem bereits zitierten Entscheid<sup>20</sup> hat die Agentur der Einnahmen auch festgehalten, dass die neue beschriebene Vorgangsweise der Verrechnungen ab 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Eine Ausnahme bilden jedoch Verrechnungen, welche dem Geschäftsjahr 2014 zuzurechnen sind. Die im Geschäftsjahr 2014 angereiften Guthaben konnten deshalb noch mit den „alten Regeln“ verrechnet werden.

### 3.1.2 Verrechnung von überhöhten Einzahlungen von Quellensteuern und Ersatzsteuern

Die im Laufe eines Jahres durch überhöhte Einzahlung von Quellensteuern, Lohnsteuern, Ersatzsteuern oder regionale oder kommunale Steuerzuschläge entstandenen Guthaben können vom Steuervertreter nur mehr über den Einzahlungsschein F24 verrechnet werden<sup>21</sup>. Die jährliche Schwelle von Euro 700.000 für die horizontale Verrechnung findet hier nicht Anwendung. Der Bestätigungsvermerk für die Verrechnung von Guthaben von mehr als Euro

<sup>14</sup> Entscheid Nr. 13/E vom 10. Februar 2015

<sup>15</sup> Entscheid Nr. 13/E vom 10. Februar 2015 und Pkt 8 Entscheid Nr. 57/E vom 30.05.2014

<sup>16</sup> Art. 37, Abs. 4, DLgs. Nr. 241/1997

<sup>17</sup> Pkt 6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 31/E vom 30.12.2014

<sup>18</sup> Art. 15, Abs. 1, Buchstabe a), DLgs Nr. 175/2014

<sup>19</sup> Entscheid Nr. 13/E vom 10.02.2015

<sup>20</sup> Entscheid Nr. 13/E vom 10.02.2015

<sup>21</sup> Art. 15, Abs. 1, Buchstabe b), DLgs Nr. 175/2014

15.000 ist nicht notwendig<sup>22</sup>. Zur Verrechnung der überhöhten Einzahlungen durch den Steuervertreter wurden folgende Steuerschlüssel eingeführt<sup>23</sup>:

- **1627** - überhöhte Einzahlungen von Quellensteuern für Vergütungen für abhängige Arbeit und diesen gleichgestellte Lohnsteuern (z.B. auf Steuerschlüssel 1001, 1004, 1002) ;
- **1628** - überhöhte Einzahlungen der Quellensteuern für Entgelte der Freiberufler, Handelsvertreter und andere Einkommen (z.B. auf Steuerschlüssel 1040, 1038);
- **1629** - überhöhte Einzahlungen für Quellensteuern auf Kapitalerträge, Ersatzsteuern auf Kapitalerträge und andere Einkommen ;
- **1669** - überhöhte Einzahlungen für den regionalen Steuerzuschlag (z.B. Steuerschlüssel 3802)
- **1671** - überhöhte Einzahlungen des kommunalen Steuerzuschlags (z.B. Steuerschlüssel 3848).

Bei Fehlermeldungen im Zuge der Übermittlung an die Bank der ausgefüllten Einzahlungsscheine F24 empfiehlt es sich, Einsicht in die Anweisungen zu den Steuerschlüsseln auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen<sup>24</sup> zu nehmen, nachdem diese Fehlermeldungen oft, darauf zurückzuführen sind, dass verschiedene Felder nicht ausgefüllt werden dürfen (z.B. Bezugsmonat beim Steuerschlüssel 1627)<sup>25</sup>.

Die Agentur der Einnahmen hat auch festgehalten, dass für die Verrechnung der Steuerguthaben, welche aus der vereinfachten und ordentlichen Steuererklärung 770 hervorgehen, weiterhin folgende Steuerschlüssel zu benutzen sind<sup>26 27</sup> :

- **6781** - Steuerguthaben für überhöhte Zahlung von Lohnsteuern für abhängige Arbeit und gleichgestellte, sowie aus Steuerbeistand die aus der vereinfachten Steuererklärung 770 hervorgehen;
- **6782** - Steuerguthaben für überhöhte Zahlung von Quellensteuern aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Vertreterprovisionen, und anderen Einkommen die aus der vereinfachten Steuererklärung 770 hervorgehen
- **6783** – Steuerguthaben für überhöhte Zahlung von Quellensteuern aus Kapitalerträgen, die aus der ordentlichen Steuererklärung 770 hervorgehen.

Diese Guthaben können weiterhin auch mit anderen geschuldeten Beträgen über den Einzahlungsschein F24 verrechnet werden (MwSt., IRPEF, IRES, Sozialbeiträge).

### 3.1.3 Guthaben für Großfamilien und für Mietzins

Letztendlich wurden mit dem mehrmals zitierten Entscheid<sup>28</sup> folgende Steuerschlüssel eingeführt, um den Steuervertretern die Verrechnung der Guthaben für Großfamilien, Mietzins und Schiffspersonals zu ermöglichen :

- **1632** - Steuerguthaben für Großfamilien<sup>29</sup>;
- **1633** - Steuerguthaben für Mietzins<sup>30</sup>;
- **1634** - Steuerguthaben auf Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit des Schiffspersonals<sup>31</sup>.

## 3.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber

Der Arbeitgeber muss dem Steuerpflichtigen sein Steuerguthaben rückerstatten. Dies gilt auch

22 Pkt 6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 31/E vom 30.12.2014

23 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 10.02.2015

24 <http://www1.agenziaentrate.gov.it/documentazione/versamenti/codici/ricerca/RicercaTributo.php>

25 z.B.: die Felder (2) und (4) des Abschnittes „Staatsschulden“ beim Steuerschlüssel 1631

26 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 18.01.2005

27 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 10.02.2015

28 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 13/E vom 10.02.2015

29 Art. 12, Abs. 3, des DPR 917/1986

30 Art. 16, Abs. 1-sexies des DPR 917/1986

31 Art. 4, c. 1 DL n.457/1997

dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits aufgelöst oder ein unentgeltlicher Wartestand beansprucht wurde<sup>32</sup>.

Der Arbeitgeber erstattet folgende Steuern<sup>33</sup>:

Saldo IRPEF 2014	- Vordruck 730-3 Zeile 91 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „importo IRPEF da rimborsare“
Regionalen Steuerzuschlag 1,23%	- Vordruck 730-3 Zeile 92 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „importo add. reg. all'IRPEF da rimborsare“
Kommunaler Steuerzuschlag	- Vordruck 730-3 Zeile 93 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „importo add. com. all'IRPEF da rimborsare“
Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“)	- Vordruck 730-3 Zeile 99 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „cedolare secca locazioni da rimborsare“

Der Arbeitgeber zahlt dem Mitarbeiter sein Guthaben aus, indem er die rückerstatteten Beträge mit den Einzahlungen der **Quellensteuer** (zuerst mit der Lohnsteuer - Steuerschlüssel 1001 und dann 1004), welche die Vergütungen des Monat Juli betrifft, und mit den **Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730** (z.B. Steuerschlüssel 4730, 4731, usw.) an das Finanzamt verrechnet<sup>34</sup>. Die Verrechnung erfolgt ab 1. Januar 2015 gemäß der neuen bereits beschriebenen Vorgangsweise und unter Verwendung der neuen Zahlungsschlüssel über den Einzahlungsschein F24. Eine interne Verrechnung ist nicht mehr möglich.

Eine Einschränkung muss jedoch beachtet werden: **Der Arbeitgeber muss nur Steuerguthaben in Höhe der dem Finanzamt geschuldeten Quellensteuern, sowie der Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730, an den Arbeitnehmer rückerstatten.**

Bei diesen Quellensteuern handelt es sich um die Einbehalte der Einkommenssteuer für natürliche Personen IRPEF und/oder dem kommunalen sowie regionalen Steuerzuschlag, welche die Vergütungen des Monats Juli 2015 betreffen<sup>35</sup>. Bei den Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 handelt es sich um die vom Arbeitgeber einbehaltene geschuldete Steuer aus der Steuererklärung 730, welche dem Steueramt vom Arbeitgeber über F24 eingezahlt wird<sup>36</sup>.

Reichen die gesamten Quellensteuern eines Monats (bezogen auf die aller Mitarbeiter) und gesamten Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 (bezogen auf die aller Mitarbeiter) nicht aus, erfolgt die Rückerstattung an die gesamten Mitarbeiter im Verhältnis zu ihrem Guthaben<sup>37</sup>. Der Rest wird auf die nächsten Monate aufgeschoben.

Wenn die Rückerstattung des Guthabens an den Mitarbeiter nicht zur Gänze mit der Vergütung des Monats Juli erfolgt, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter dies mit einer Mitteilung zum Zeitpunkt der Rückerstattung der ersten Rate des Guthabens mitteilen<sup>38</sup>.

Reichen die gesamte Quellensteuer des Jahres 2015 und die Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 nicht mehr aus, um die Rückerstattung vorzunehmen, darf mit der

32 Punkt 10.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

33 Hat der Arbeitgeber den aktiven Steuerbestand geleistet, wird er den Vordruck 730-3 verwenden, ansonsten den Vordruck 730-4. Letzteren erhält er auf elektronischem Wege von der Agentur der Einnahmen.

34 Punkt 8) Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

35 Punkt 8) Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

36 „Conguaglio a debito da assistenza fiscale“ laut Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

37 Die Berechnung erfolgt laut Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014: dieses Verhältnis errechnet sich aus den gesamten Quellensteuern aller Mitarbeiter für die betreffende Lohnperiode (Juli) und die Summe der Rückerstattungen (ausgedrückt in %). Dieser Prozentsatz wird dann auf alle rückzuerstattenden Beträge angewandt.

38 Punkt 8) Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

Verrechnung der Lohnsteuer der darauffolgenden Jahre nicht fortgeföhren werden. Der Arbeitgeber muss den betroffenen Mitarbeitern den Differenzbetrag innerhalb Dezember mitteilen und zusätzlich auf der Bescheinigung CU ausweisen. Dieses Steuerguthaben kann vom Mitarbeiter in der nächsten Steuererklärung geltend gemacht werden. Wird das Guthaben nicht in der nächsten Erklärung geltend gemacht, so wird es vom Finanzamt über einen zeitgerechten Antrag um Rückerstattung des Mitarbeiters rückerstattet<sup>39</sup>.

### 3.3 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber

Der Arbeitgeber verrechnet die rückerstatteten Beträge mit der geschuldeten Quellensteuer für die Mitarbeiter und, falls notwendig, den Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes. Die Verrechnung erfolgt durch das neue Verrechnungsverfahren das eingangs beschrieben worden ist. Die Verrechnung erfolgt innerhalb 16. des auf die Rückerstattung folgenden Monats.

Der Arbeitgeber kann somit die mit der Vergütung des Monats Juli an die Mitarbeiter rückerstatteten Beträge mit der Quellensteuer, die innerhalb 20. August<sup>40</sup> eingezahlt werden muss, verrechnen (Steuerschlüssel 1631, 3796 und 3797).

**Wichtig:** Obwohl die Verrechnung der geschuldeten Quellensteuer und Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes ab 1.1.2015 nicht mehr **vor** Erstellung des Vordrucks F24 (d.h. „interne Verrechnung“) erfolgt, ist es dennoch ratsam diese Verrechnung pro Mitarbeiter in einer Tabelle festzuhalten. Dies erleichtert die Erstellung der vereinfachten Steuererklärung 770, da bei der Verrechnung von Guthaben und Schuld pro Mitarbeiter unterschiedliche Steuerschlüssel verwendet werden.

## 4 Steuerschuld des Steuerpflichtigen

### 4.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber

Der Arbeitgeber behält die geschuldete Steuer des Mitarbeiters von seinen Vergütungen für Juli 2015 ein. Dabei können folgende Steuern geschuldet sein:

Saldozahlung IRPEF 2014	- Vordruck 730-3 Zeile 91 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „importo IRPEF da trattenerere“
1. Akonto IRPEF 2015	- Vordruck 730-3 Zeile 94 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „prima rata di acconto IRPEF per il 2015“
Regionalen Steuerzuschlag 1,23%	- Vordruck 730-3 Zeile 92 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „importo add. reg. all'IRPEF da trattenerere“
Saldozahlung Kommunalen Steuerzuschlag 2014	- Vordruck 730-3 Zeile 93 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „importo add. com. all'IRPEF da trattenerere“
Akonto Kommunalen Steuerzuschlag 2015	- Vordruck 730-3 Zeile 97 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „acconto addizionale comunale IRPEF per il 2015“
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	- Vordruck 730-3 Zeile 96 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „acconto del 20% su redditi a tassazione separata“

<sup>39</sup> Punkt 9.1.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

<sup>40</sup> Art. 37, Abs. 11-bis, DL 223/2006: Alle Steuerzahlungen, die zwischen dem 1. und 20. August fällig und über den Einzahlungsschein „F24“ vorzunehmen sind, können innerhalb 20. August, eingezahlt werden, ohne dass Strafen oder Verzugszinsen anfallen.

Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	- Vordruck 730-3 Zeile 98, Spalte 7 - Vordruck 730-4 "imposta sostitutiva incremento produttività"
Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2014	- Vordruck 730-3 Zeile 99 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „cedolare secca locazioni da trattenere“
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2015	- Vordruck 730-3 Zeile 100 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „prima rata di acconto cedolare secca 2015“
Solidaritätsbeitrag	- Vordruck 730-3 Zeile 102 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „contributo di solidarietà da trattenere“

Sollten die Vergütungen des einzelnen Mitarbeiters für den betreffenden Monat nicht ausreichen, wird der Restbetrag von den Vergütungen desselben Mitarbeiters im darauffolgenden Monat abgezogen (bis Ende 2015). Dabei ist ein Aufschlag von 0,40 % pro Monat zu berechnen. Dieser Aufschlag wird zur Steuerschuld dazugerechnet und mit demselben Steuerschlüssel eingezahlt<sup>41</sup>.

Sollte das Einkommen bis Dezember 2015 nicht ausreichen, muss der Restbetrag dem Mitarbeiter innerhalb Dezember 2015 mitgeteilt werden. Dieser ist verpflichtet den Rest innerhalb Januar 2015 mit dem Einzahlungsschein F24 einzuzahlen<sup>42</sup> (Achtung: die 0,40 % Zinsen pro Monat sind bis zum Einzahlungstag im Januar 2016 geschuldet).

Diese Bestimmungen gelten auch für freie und gleichgestellte Mitarbeiter. Sollten diese keine Vergütungen für den Monat Juli erhalten, kann die Einzahlung der Steuerschuld mit einem Aufschlag von 0,40 % monatlich in den nächsten Monaten erfolgen. Dieser Aufschub kann bis Ende Dezember 2015 erfolgen. Sollte bis dahin die Steuerschuld des freien und gleichgestellten Mitarbeiters nicht eingezahlt worden sein, muss der Auftraggeber diesem die betreffenden Beträge innerhalb Dezember 2015 mitteilen. Der freie oder gleichgestellte Mitarbeiter muss die Restschuld innerhalb Jänner 2016 einzahlen (Achtung: die 0,40 % Zinsen pro Monat sind bis zum Einzahlungstag im Jänner 2016 geschuldet).

#### 4.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die geschuldeten Steuern innerhalb 16. des darauffolgenden Monats nach erfolgter Verrechnung einzuzahlen. Dabei wird der Einzahlungsschein F24 und folgende Steuerschlüssel verwendet:

Steuer	Steuerschlüssel	Bezugszeitraum
<b>Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Einzahlungsschein F24</b>		
Saldozahlung IRPEF 2014	4731	2014
Akontozahlungen IRPEF 2015 vom Arbeitgeber einbehalten (1. Akonto und 2. oder einziges Akonto)	4730	2015
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	4201	2014
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	1057	2014
Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2014	1846	2014
Akontozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2015	1845	2015

41 Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

42 Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

(1. Akonto und 2. oder einziges Akonto)		
Solidarietätsbeitrag	1619	2014
<b>Abschnitt Regionen (sezione regioni) Einzahlungsschein F24</b>		
Saldo Regionaler Steuerzuschlag 1,23 %	3803	2014
<b>Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU e altri tributi locali) Einzahlungsschein F24</b>		
Saldo Kommunalen Steuerzuschlag	3846	2014
Akonto Kommunalen Steuerzuschlag	3845	2015

**Wichtig:** Sowohl der während des Jahres geschuldete regionale Steuerzuschlag (Steuerschlüssel 3802) als auch der aufgrund der Verrechnung der Steuererklärung, Vordruck 730 (Steuerschlüssel 3803), sind mit dem Einzahlungsschein F24 einzuzahlen. Dies gilt auch für öffentliche Körperschaften, die andere regionale Steuern (z. B. IRAP) mit Posterlagschein einzahlen.

Bei der Einzahlung des kommunalen Steuerzuschlages ist der Kodex der Gemeinde anzuführen, in welchem der Mitarbeiter seinen Wohnsitz hat<sup>43</sup>.

### 4.3 Freiwillige Berichtigung

Der Arbeitgeber ist für die falsche Einzahlung im Rahmen des aktiven Steuerbestandes verantwortlich. Bei eventuellen Fehlern oder Versäumnissen hat er die Möglichkeit die freiwillige Berichtigung anzuwenden und die Strafen mit folgenden Abgabeschlüsseln vorzunehmen<sup>44</sup>:

Abgabearart	Abgabeschlüssel	Abschnitt im F24
Strafe IRPEF für Berichtigung Mod. 730	8915	erario
Strafe Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen	8913	erario
Strafe regionaler Steuerzuschlag für Berichtigung 730	8916	regioni
Strafe kommunaler Steuerzuschlag für Berichtigung 730	8927	IMU ed altri tributi locali

Diese Abgabeschlüssel gelten auch für die verspätete Einzahlung beim passiven Steuerbestand, wenn diese durch eine fehlerhafte Erklärung bzw. Mitteilung erfolgt.

## 5 Sonderfälle

### 5.1 Ratenzahlung

Scheinen im Vordruck 730-3 im Abschnitt „Importi da trattenero o da rimborsare – mod. 730 ordinario“ im Feld „richiesta di rateizzazione dei versamenti di saldo e degli eventuali acconti in rate“ bzw. im Vordruck 730-4 „numero rate“ die Anzahl der gewünschten Raten auf, müssen die geschuldeten Beträge entsprechend aufgeteilt werden.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen<sup>45</sup>:

- die Anzahl der Raten darf nicht größer als 5 sein (Juli, August, September, Oktober und

43 Siehe eigenes Rundschreiben Nr. 10 vom 18.01.2008

44 Entscheid des Finanzministeriums Nr. 159/E vom 25.10.2000

45 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

November). Sollte der Steuerpflichtige eine höhere Anzahl von Raten angegeben haben, als bis zum Monat November möglich sind, muss der Arbeitgeber diese von sich aus korrigieren<sup>46</sup>;

- die Ratenzahlung betrifft nicht das 2. oder einzige Akonto IRPEF (Mod. 730-3 Zeile 95 Spalte 7 bzw. Mod. 730-4 „seconda o unica rata di acconto IRPEF per il 2015“;
- die Ratenzahlung betrifft nicht das 2. oder einzige Akonto der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen (Mod. 730-3 Zeile 101 Spalte 7 bzw. Mod. 730-4 „seconda o unica rata di acconto cedolare secca per il 2015“;
- für die Ratenzahlung ist ein Aufschlag von 0,33 % Zinsen pro Monat zu berechnen<sup>47</sup>; für die erste Rate sind keine Zinsen geschuldet (wird im Monat Juli einbehalten);
- der Aufschlag von 0,33 % Zinsen pro Monat ist mit einem eigenen Steuerschlüssel einzuzahlen.

Falls die monatliche Vergütung nicht ausreicht, um die Raten einzuheben, muss der Arbeitgeber zusätzlich zu den Zinsen für die Ratenzahlung, auch die monatlichen Zinsen in Höhe von 0,40 % für die verspätete Einzahlung anwenden<sup>48</sup>.

Auf dem Einzahlungsschein F24 sind die Nummer der eingezahlten Raten (0101 bei einmaliger Zahlung ohne Ratenzahlung und 0105 bei Ratenzahlung) nicht anzugeben. Es wird nur mehr der Bezugsmonat (nach Kassaprinzip) und das Bezugsjahr angeführt<sup>49</sup>.

Für die Einzahlung der mit der Ratenzahlung zusammenhängenden **Zinsen** ist der Einzahlungsschein F24 wie folgt auszufüllen:

Zinsen für:	Steuerschlüssel	Bezugszeitraum
<b>Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Einzahlungsschein F24</b>		
Saldozahlung IRPEF 2014	1630	2014
1. Akonto IRPEF 2015	1630	2015
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	1630	2014
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	1630	2014
Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2014	1630	2014
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2015	1630	2015
Solidaritätsbeitrag	1630	2014
<b>Abschnitt Regionen (sezione regioni) Einzahlungsschein F24</b>		
Regionaler Steuerzuschlag 1,23 %	3790	2014
<b>Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU ed altri tributi locali) Einzahlungsschein F24</b>		
Saldo Kommunalen Steuerzuschlag	3795	2014
Akonto Kommunalen Steuerzuschlag	3795	2015

## 5.2 Ableben des Mitarbeiters

Bei Ableben des Mitarbeiters, kann der Steuerbeistand nicht mehr geleistet werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Erben das Guthaben bzw. die Schuld mitteilen. Diese sind verpflichtet die Einzahlungen vorzunehmen oder die Rückerstattung zu beantragen<sup>50</sup>. Die

46 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

47 Punkt 9.1 und 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

48 Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

49 Laut Anleitungen zu den Steuerschlüsseln von Seiten der Agentur der Einnahmen in „Tabella codici tributo erariali e regionali“ (00MM nicht NNRR)

50 Punkt 10.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

Erben müssen für den Verstorbenen keine Akontozahlungen tätigen.

Die Erben haben die Möglichkeit die Steuererklärung UNICO 2015 auszufüllen, um fehlende Einkommen zu erklären und Absetzbeträge geltend zu machen.

Falls der Verstorbene eine gemeinsame Erklärung eingereicht hat, muss der hinterbliebene Ehegatte für seinen Teil der Erklärung eine eventuelle Schuld einzahlen (ohne Anwendung von Strafen bei verspäteter Einzahlung) und kann ein eventuelles Guthaben in der darauffolgenden Erklärung geltend machen<sup>51</sup>.

### 5.3 Kündigung, Wartestand oder ähnliche Situationen

Hat der Mitarbeiter ein **Steuer Guthaben**, d.h. in der Steuererklärung 730 bleibt nach Abzug eventueller Steuerschulden des Mitarbeiters ein Steuer Guthaben, muss dies vom Arbeitgeber rückerstattet werden auch wenn dieser nicht mehr beschäftigt ist, sich im unbezahlten Wartestand oder einer ähnlichen Situation befindet.

Hat der Mitarbeiter eine **Steuerschuld**, d.h. in der Steuererklärung 730 bleibt nach Abzug eventueller Steuer Guthaben des Mitarbeiters eine Steuerschuld, und erfolgen im selben Jahr keine Zahlungen an den Arbeitnehmer mehr, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die noch geschuldeten Beträge umgehend mitteilen<sup>52</sup>.

Hat der Arbeitnehmer für eine Ratenzahlung optiert und wird das Arbeitsverhältnis unterbrochen bevor alle Raten vom Arbeitgeber einbehalten wurden, so müssen die noch ausstehenden Raten dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer mitgeteilt werden. Dieser zahlt die verbleibenden Raten zuzüglich der geschuldeten Zinsen ein.

Für die Einzahlung ist der Mitarbeiter selbst verantwortlich. Dabei muss er den Einzahlungsschein F24 und folgende Steuerschlüssel verwenden:

Steuer	Steuerschlüssel	Bezugszeitraum
<b>Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Einzahlungsschein F24</b>		
Saldozahlung IRPEF 2014	4001	2014
1. Akonto IRPEF 2015	4033	2015
2. oder einziges Akonto IRPEF 2015	4034	2015
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	4200	2014
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	1816	2014
Ersatzsteuer auf Mieten 2014	1842	2014
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieten 2015	1840	2015
2. oder einziges Akonto Ersatzsteuer auf Mieten 2015	1841	2015
Solidaritätsbeitrag	1683	2014
<b>Abschnitt Regionen (sezione regioni) Einzahlungsschein F24</b>		
Saldo Regionaler Steuerzuschlag 1,23 %	3801	2014
<b>Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU ed altri tributi locali) des Einzahlungsscheines F24</b>		
Saldo Kommunalen Steuerzuschlag	3844	2014
Akonto Kommunalen Steuerzuschlag	3843	2015

Erfolgen bis zum Jahresende noch Zahlungen an den Arbeitnehmer, muss der Arbeitgeber den

<sup>51</sup> Punkt 10.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

<sup>52</sup> Siehe Musterbrief in der Anlage

Arbeitnehmer vor die Wahl stellen, ob dieser selbst einzahlt oder auf die Einzahlung von Seiten des Arbeitgebers warten möchte und somit die Zinsen im Ausmaß von 0,40 % pro Monat berechnet werden<sup>53</sup>.

#### 5.4 Verspätete Mitteilung

Erfolgt die elektronische Mitteilung der Agentur der Einnahmen verspätet, so dass die Steuerverrechnung durch den Arbeitgeber nicht mehr termingerecht vorgenommen werden kann, so muss diese auf den nächst möglichen Monat verschoben werden<sup>54</sup>.

Bei einem Steuerguthaben, wird dieses mit dem nächsten Gehalt ausbezahlt. Es sind keine weiteren Verpflichtungen durch den Arbeitgeber einzuhalten.

Bei einer Steuerschuld, wird diese ebenfalls im darauffolgenden Monat berücksichtigt und zusammen mit dem Zinsaufschlag von 0,40 % pro Monat zu Lasten des Angestellten eingezahlt. Dieser Aufschlag wird zur Steuerschuld dazugerechnet und mit demselben Steuerschlüssel eingezahlt.

In der vereinfachten Steuererklärung Mod. 770 ist dieser Zinsaufschlag beim Mitarbeiter getrennt anzuführen. Zudem muss in einem eigenen Kästchen angeführt werden, dass der Arbeitgeber den Vordruck 730-4 verspätet erhalten hat.

#### 5.5 Nicht korrekt angeführte Daten des Arbeitgebers

Werden in der Steuererklärung 730 des Angestellten die Daten des Arbeitgebers nicht korrekt angeführt (bei vorzeitigem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber oder fälschlicher Angabe der Bezeichnung oder der Steuernummer des Arbeitgebers), so können diese mittels einer neuen Steuererklärung Vordruck 730 innerhalb 25.10.2015 ausgebessert werden<sup>55</sup>.

Bei der Ausarbeitung des neuen Vordruckes 730 muss auf folgendes geachtet werden:

- im Feld „730 integrativo“ wird der Kodex 2 angeführt;
- es müssen die selben Daten wie auf dem alten Vordruck 730 angeführt werden, außer natürlich jene vom Arbeitgeber;
- es dürfen nicht die Zeilen F9 und F10 verwendet werden, da es zu keiner Änderung der Steuergrundlage oder der Steuer führt.

Bei der Liquidierung der Steuerschuld bzw. des Steuerguthabens sind die Bestimmungen des „ordentlichen,“ Vordruckes 730 anzuwenden, und nicht jene des Vordruckes 730 „integrativo“. Dies kommt vor allem bei einer Steuerschuld zu Gute, da die Steuerschuld somit nur um 0,40% monatlich ab dem Monat Juli erhöht wird. Die beim Vordruck 730 „integrativo“ vorgesehenen Strafen und Zinsen sind somit nicht zu berechnen.

#### 5.6 Reduzierung der Akontozahlung

Sollte die insgesamt im laufenden Jahr geschuldete Einkommenssteuer niedriger ausfallen als jene im Vorjahr, kann der Arbeitnehmer die Akontozahlungen reduzieren oder auch nicht bezahlen. Dies kann dann der Fall sein, wenn z. B.:

- bestimmte Einkommen nicht mehr bezogen werden (verminderte Mieteinnahmen, ein geringeres oder kein Einkommen aus gelegentlich freiberuflicher Tätigkeit);
- höhere Steuerabzüge in Anspruch genommen werden können (hohe Arztrechnungen, neue Ablebens- und/oder Rentenversicherung, Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten oder energetische Sanierungsarbeiten);
- die Steuererklärung im Vorjahr nur wegen eines Arbeitsplatzwechsels eingereicht werden musste (zwei Mod. CU) und im laufenden Jahr kein Arbeitsplatzwechsel bevorsteht.

53 Punkt 10.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

54 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

55 Punkt 5.2.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013 und S. 12 Anleitungen zur Steuererklärung 730/2015

Tritt einer der obengenannten Gründe ein, kann die eventuell geschuldete Akontozahlung vermindert werden. Dazu muss der betreffende Arbeitnehmer eine entsprechende Mitteilung machen.

### 5.6.1 Reduzierung anlässlich der Steuererklärung

Bereits bei der Abfassung der Steuererklärung Mod. 730 kann der Arbeitnehmer entscheiden, die eventuell geschuldeten Akontozahlungen für das Jahr 2015 zu reduzieren oder überhaupt nicht zu bezahlen.

In diesem Fall scheint bereits auf der Steuererklärung Mod. 730 Zeile F6, Spalte 1, 3 und 5 ein Kreuzchen bzw. in Spalte 2, 4 und 6 der entsprechend reduzierte Betrag auf.

In der Zeile 94 des Vordruckes 730-3 scheint somit die eventuell geschuldete und bereits reduzierte erste Rate der Akontozahlung auf.

In der Zeile 95 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte zweite Rate der Akontozahlung auf.

In der Zeile 97 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte Akontozahlung des kommunalen Steuerzuschlages auf.

In der Zeile 100 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte erste Rate der Akontozahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auf.

In der Zeile 101 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte zweite Akontozahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auf.

### 5.6.2 Reduzierung im September

Sollte der Arbeitnehmer sich erst im Nachhinein, nach erfolgter Abgabe der Steuererklärung 730 entscheiden die Akontozahlung zu reduzieren oder die zweite Akontozahlung überhaupt nicht zu bezahlen, muss er dem Arbeitgeber, bei dem er weiterhin beschäftigt ist, innerhalb **30. September** eine entsprechende Mitteilung zuschicken<sup>56</sup>. Diese Mitteilung muss in jedem Fall an den Arbeitgeber gerichtet sein, auch wenn die Steuererklärung bei einer Steuerbeistandsstelle oder bei einem Wirtschaftsberater eingereicht wurde.

Der Arbeitgeber muss aufgrund dieser Mitteilung die zweite Akontozahlung in der mitgeteilten Höhe einbehalten und einzahlen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber abzulegen und aufzubewahren.

## 6 Vergütungen für den aktiven Steuerbeistand

Für den geleisteten aktiven Steuerbeistand steht dem Arbeitgeber (Steuervertreter) ab dem Jahr 2015 keine Vergütung für die erstellten Steuererklärungen Mod. 730 mehr zu, weil der Steuervertreter keinen Bestätigungsvermerk auf den Steuererklärungen 730 anbringen können.

## 7 Mindestbeträge

Seit 2006 kommt es nur dann zu einem Steuerausgleich, wenn dieser mehr als € 12 beträgt. Dies gilt sowohl für den Einbehalt einer Steuerschuld, als auch für die Rückerstattung eines Guthabens.

Eine Ausnahme bilden die Steuerguthaben aus der Einkommenssteuer für natürliche Personen IRPEF, dem kommunalen und regionalen Steuerzuschlag IRPEF, sowie der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die für die Bezahlung der IMU-Schuld verwendet wurden und nach Abzug der Kompensierung weniger als € 12,00 betragen<sup>57</sup>.

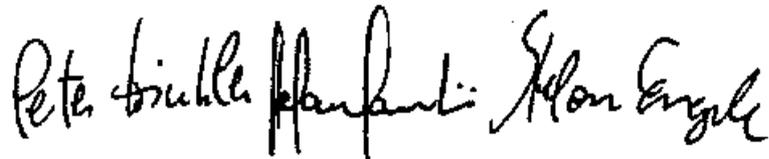
<sup>56</sup> Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

<sup>57</sup> Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

A handwritten signature in black ink, consisting of three names: Peter Winkler, Hanspeter Sandrini, and Hans Engel, written in a cursive style.

**Anlage**

Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter

## 8 Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter

Daten des Arbeitgebers  
Firmenbezeichnung  
Adresse

*Daten des Steuerpflichtigen*  
*Name*  
*Anschrift*  
*Steuer Nr.*

### Mitteilung bezüglich der noch offenen Steuerschuld aus der Steuererklärung 730

Mit vorliegendem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Steuerschuld aus der Steuererklärung 730, aufgrund Ihres Ausscheidens bzw. Ihres Wartestandes ohne Bezüge, nicht vollständig eingezahlt werden konnte.

Die Restschuld beträgt Euro..... und setzt sich wie folgt zusammen:

Steuer	Schlüssel Region/ Gemeinde	Steuer- schlüssel	Bezugs- jahr	Betrag
Saldo IRPEF		4001	2014	.....
1. Akonto IRPEF		4033	2015	.....
2. oder einziges Akonto IRPEF		4034	2015	.....
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung		4200	2014	.....
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung		1816	2014	.....
Saldo Ersatzsteuer auf Mieten		1842	2014	.....
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieten		1840	2015	.....
2. oder einziges Akonto Ersatz- steuer auf Mieten		1841	2015	.....
Solidaritätsbeitrag		1683	2014	.....
Saldo Regionaler Zuschlag	.....	3801	2014	.....
Saldo Kommunalen Zuschlag	.....	3844	2014	.....
Akonto Kommunalen Zuschlag	.....	3843	2015	.....
		SUMME		

**Die oben angeführte Steuerschuld ist bei einer Bank oder beim Postamt mittels Einzahlungsschein F24 einzuzahlen.**

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass Sie, laut Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013, selbst für die Vornahme der Einzahlungen verantwortlich sind.